

Ärztliche Stelle Niedersachsen nach § 128 StrISchV

Ärztliche Stelle Niedersachsen/Bremen, Ärztekammer Niedersachsen, Hannover

Auszüge aus der **Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) des Landes Niedersachsen** in der Fassung vom 18.01.2018 (Nds. GVBI 2018, S. 5 ff).

Gebührennummern für die Arbeit der **Ärztlichen Stelle** nach Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 [alte Fassung]:

Nuklearmedizin:

Ziffer und Text der AllGO:		Betrag in Euro
84.1.54	Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 83 Abs. 1 Satz 2 StrISchV oder Nachprüfung nach § 83 Abs. 2 StrISchV	
84.1.54.1	für Untersuchungen mit offenen radioaktiven Stoffen	
84.1.54.1.1	unter Anwendung eines Gerätes zur Erstellung ausschließlich planarer Szintigramme	550
84.1.54.1.2	unter Anwendung einer Gammakamera mit einem Detektorkopf	
84.1.54.1.2.1	zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen	650
84.1.54.1.2.2	zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen mit der Möglichkeit zur Transmissionsmessung durch umschlossene radioaktive Quellen oder durch einen in das Gerät integrierten Computertomographen	750
84.1.54.1.3	unter Anwendung einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf	
	für den ersten Detektorkopf	Gebühr nach den Nrn. 84.1.54.1.2.1 oder 84.1.54.1.2.2
	für jeden weiteren Detektorkopf	50
84.1.54.1.4	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen (PET)	850
84.1.54.1.5	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen mit in das Gerät integriertem Computertomographen zur Transmissionsmessung (PET/CT)	950
84.1.54.1.6	unter Anwendung einer Gammasonde, eines Bohrloches oder eines vergleichbaren Gerätes oder unter Verwendung eines Aktivimeters, je überprüfetes Gerät	350
84.1.54.2	für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen	
84.1.54.2.1	bei ausschließlich ambulant durchgeführter Therapie, je angewandtem Behandlungsverfahren	300
84.1.54.2.2	bei stationär durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren	550
	A n m e r k u n g zu den Nrn. 84.1.54.1.1 bis 84.1.54.2.2 Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Zeitaufwand um mindestens 300 Euro und höchstens 1200 Euro	300 - 1200
84.1.55	Nachforderung von verlangten Unterlagen nach § 83 Abs. 4 Satz 3, schriftlichen Begründungen nach § 83 Abs. 4 Satz 4 oder Aufzeichnungen nach § 83 Abs. 7 Satz 4, je geprüfetes Gerät	75 - 350

Stand: 06.05.2019